# Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1974	Ausgegeben zu Bonn am 22. Januar 1974	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
18. 1. 74	Gesetz zum Schutze in Ausbildung befindlicher Mitglieder von Betriebsverfassungs- organen	85
15. 1. 74	Verordnung zur Änderung der Gesamtbeitragsverordnung	87
9. 1. 74	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 32 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965)	88
9. 1. 74	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen in der Fassung vom 31. Mai 1961)  53-3	88
	Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
	Verkündungen im Bundesanzeiger	89 89

## Gesetz zum Schutze in Ausbildung befindlicher Mitglieder von Betriebsverfassungsorganen

Vom 18. Januar 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Nach § 78 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 13) wird folgender § 78 a eingefügt:

"§ 78 a

# Schutz Auszubildender in besonderen Fällen

- (1) Beabsichtigt der Arbeitgeber, einen Auszubildenden, der Mitglied der Jugendvertretung, des Betriebsrats, der Bordvertretung oder des Seebetriebsrats ist, nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, so hat er dies drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen.
- (2) Verlangt ein in Absatz 1 genannter Auszubildender innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich

- vom Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung, so gilt zwischen Auszubildendem und Arbeitgeber im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet. Auf dieses Arbeitsverhältnis ist insbesondere § 37 Abs. 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit der Jugendvertretung, des Betriebsrats, der Bordvertretung oder des Seebetriebsrats endet.
- (4) Der Arbeitgeber kann spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses beim Arbeitsgericht beantragen,
- festzustellen, daß ein Arbeitsverhältnis nach Absatz 2 oder 3 nicht begründet wird, oder
- das bereits nach Absatz 2 oder 3 begründete Arbeitsverhältnis aufzulösen,

wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Umstände die Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden kann. In dem Verfahren vor dem Arbeitsgericht sind der Betriebsrat, die Bordvertretung, der Seebetriebsrat, bei Mitgliedern der Jugendvertretung auch diese Beteiligte.

(5) Die Absätze 2 bis 4 finden unabhängig davon Anwendung, ob der Arbeitgeber seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nachgekommen ist."

#### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Januar 1974

Der Bundespräsident Heinemann

Der Bundeskanzler Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Walter Arendt

#### Verordnung zur Anderung der Gesamtbeitragsverordnung

#### Vom 15. Januar 1974

Auf Grund des § 175 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister der Verteidigung verordnet:

#### Artikel 1

In § 2 Abs. 1 der Gesamtbeitragsverordnung vom 21. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2145) wird die Zahl "83" durch die Zahl "84" ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 15. Januar 1974

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung In Vertretung Eicher

#### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Oktober 1973 — 1 BvL 20/72 —, ergangen auf Vorlage des Finanzgerichts Düsseldorf, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 32 Absatz 2 Nummer 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (EStG 1965) — Bundesgesetzbl. I S. 1901 — ist in der sich aus den Gründen ergebenden Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 9. Januar 1974

Der Bundesminister der Justiz Gerhard Jahn

#### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Dezember 1973 — 2 BvL 47/71 —, ergangen auf Vorlage des Bayerischen Verwaltungsgerichts München, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 10 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen in der Fassung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 8. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 365) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 9. Januar 1974

Der Bundesminister der Justiz Gerhard Jahn

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß  $\S$  1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung		kündet im lesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
8. 1. 74	Verordnung TSN Nr. 1.74 zur Änderung der Ver- ordnung TS Nr. 11.58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT)	8	12. 1. 74	20. 1. 74
9. 1. 74	Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 für die Ausfahr von reinrassi- gen Zuchtfieren	11	17. 1. 74	18. 1. 74
8. 1. 74	Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes in den Bezirken der Arbeitsämter Deggendorf, Kempten, Mönchen- gladbach, Schwandorf, Vechta und Heide (Ver- ordnung zu § 67 Abs. 2 des Arbeitsförderungs- gesetzes)	11	17. 1. 74	1. 10. 73

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache –	
		vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
11. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3414/73 des Rates über die Bildung eines Ausgleichsvorrats an Olivenöl	20. 12. 73	L 351/1
19. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3415/73 der Kommission zur Fest- setzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Ab- schöpfungen bei der Einfuhr	20. 12. 73	L 351/3
19. 12. 73	Veroidnung (EWC) Nr. 3416/73 der Kommission über die Fest- setzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	20. 12. 73	L 351/5
19, 12, 73	Verordnung (EWG) Nr. 3417/73 der Kommission zur Anderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Be- richtigung	20. 12. 73	L 351/7
19. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3418/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- zucker und Rohzucker	20. 12. 73	L 351/9
19. 12. 73	Verordnung (EWC) Nr. 3419/73 der Kommission über die Fest- setzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	20. 12. 73	L 351/10
19. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3420/73 der Kommission zur Fest- setzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	20, 12, 73	L 351/11

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deu vom	tscher Sprache — Nr./Seite
17. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3421/73 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Mager- milchpulver an das Welternährungsprogramm	20, 12, 73	L 351/13
18, 12, 73	Verordnung (EWG) Nr. 3422/73 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1821/73 hinsichtlich der Berechnung der Prämie für die Umstellung von Milchkuhbestände zur Fleischerzeugung	20. 12. 73	L 351/15
18. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3423/73 der Kommission über die Beihilfemodalitäten für Olivenöl	20. 12. 73	L 351/16
20, 12, 73	Verordnung (EWC) Nr. 3424/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	21. 12. 73	L 352/1
20. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3425/73 der Kommission über die Fest- setzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	21. 12. 73	L 352/3
20. 12. 73	Verordnung (EWC) Nr. 3426/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 12. 73	L 352/5
20, 12, 73	Verordnung (EWG) Nr. 3427/73 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	21, 12, 73	L 352/7
20. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3428/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	21. 12. 73	L 352/10
20. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3429/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	21, 12, 73	L 352/12
20, 12, 73	Verordnung (EWG) Nr.3430/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	21. 12. 73	L 352/14
20, 12, 73	Verordnung (EWG) Nr. 3431/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	21. 12. 73	L 352/16
20. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3432/73 der Kommission über die Fest- setzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- zucker und Rohzucker	21. 12. 73	L 352/18
20. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3433/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	21. 12. 73	L 352/19
20. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3434/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	21, 12, 73	L 352/22
20, 12, 73	Verordnung (EWG) Nr. 3435/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	21, 12, 73	L 352/25
20. 12. <b>73</b>	Verordnung (EWG) Nr. 3436/73 der Kommission zur Anderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	21. 12. 73	L 352/27
20. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3437/73 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	21. 12. 73	L 352/30
21. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3438/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Absehönfungen bei der Einfuhr	00 10 73	J 252/4
21. 12. 73	schöpfungen bei der Einfuhr Verordnung (EWG) Nr. 3439/73 der Kommission über die Fest- setzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	22. 12. 73 22. 12. 73	L 353/1 L 353/3
21. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3440/73 der Kommission zur Anderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Be- richtigung	22. 12. 73	L 353/5

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
21. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3441/73 der Kommission über die Fest- setzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- zucker und Rohzucker	22. 12. 73	L 353/7
21. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3442/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	22. 12. 73	L 353/8
21, 12, 73	Verordnung (EWG) Nr. 3443/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	22, 12, 73	L 353/10
21, 12, 73	Verordnung (EWG) Nr. 3444/73 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsen- samen	22. 12. 73	L 353/12
21. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3445/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	22. 12. 73	L 353/14
21, 12, 73	Verordnung (EWG) Nr. 3446/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	22. 12. 73	L 353/16
21. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3447/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die palästinensischen Flüchtlinge im Nahen Osten, nachstehend UNRWA genannt	22. 12. 73	L 353/19
21, 12, 73	Verordnung (EWG) Nr. 3448/73 der Kommission zur Einführung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 auf dem Olivenölsektor	22. 12. 73	L 353/22
17. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3450/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 in bezug auf das Preisniveau für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Italien infolge der Entwicklung der Währungslage	22. 12. 73	L 353/25
21, 12, 73	Verordnung (EWG) Nr. 3451/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 133/73 hinsichtlich der Gültigkeits- dauer der Ausfuhrlizenzen für Getreide	22, 12, 73	L 353/27
21. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3452/73 der Kommission zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge, die für Wein ab 16. Dezember 1973 anwendbar sind	22. 12. 73	L 353/29
21, 12, 73	Verordnung (EWG) Nr. 3453/73 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	22. 12. 73	L 353/31
21. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3454/73 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleisch- sektor für den am 22. Dezember 1973 beginnenden Zeit-		
	raum	22. 12. 73	L 353/33
	Andere Vorschriften		
21. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3449/73 der Kommission zur Verlängerung der Möglichkeit, Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen, Vorausfestsetzungsbescheinigungen sowie Lizenzanträge und Teillizenzen nach den vor dem Eintritt geltenden Mustern zu		
	erteilen bzw. abzugeben	22. 12. 73	L 353/23

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 275. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Dezember 1973, ist im Bundesanzeiger Nr. 9 vom 15. Januar 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 9 vom 15. Januar 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Köln 834 00-502 bezogen werden. "Bundesanzeiger"

#### Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundçşanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angelangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblätt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsfeuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.